

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

per Mail an: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 30. Mai 2022

Konsultation zu den Änderungen des Bundesgesetzes über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Strasse und des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Durch Änderungen im STUG und des EntsG sollen einzelne Bereiche den Rechtsvorschriften der EU, die im Rahmen des „Mobilitätspakets I“ erlassen wurden, angepasst werden. Es sollen Kriterien für den Erhalt der Berufslizenz für Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Verkehr Nutzfahrzeuge ab 2,5 Tonnen gewerblich nutzen, eingeführt werden. Es soll weiter die Kontrolle von sog. „Briefkastenfirmen“ verbessert werden. Zudem soll eine gesetzliche Grundlage zur Gewährung der Amtshilfe bei Entsendungen von Arbeitnehmer*innen in der Schweiz geschaffen werden. Durch die Übernahme von EU-Recht würde die Voranmeldedfrist abgeschafft und die flankierenden Massnahmen im betroffenen Bereich zum Teil ausgehöhlt werden - eine solche Schwächung der flankierenden Massnahmen wird vom SGB kategorisch abgelehnt.

Durch die neue Regelung sollen die gleichen Kriterien über den Berufszugang, die bis anhin nur für Unternehmen mit Nutzfahrzeugen ab 3,5 Tonnen gegolten haben, auch für Unternehmen, die mit Nutzfahrzeugen ab 2,5 Tonnen gewerblich grenzüberschreitend tätig sind, gelten. Da diese Unternehmen weitere Abgaben leisten müssen und für die Fahrer*innen strengere Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen gelten, soll durch diese Anpassung für einen faireren Wettbewerb gesorgt werden. Im Binnenverkehr wird auf eine entsprechende Anpassung verzichtet. Eine Ausweitung der Kriterien für den Zugang zum Beruf und die damit einhergehende Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes und der Verkehrssicherheit wird grundsätzlich vom SGB gutgeheissen. Allerdings ist aus Sicht der Gewerkschaften nicht ersichtlich, wieso dies nur im grenzüberschreitenden Gewerbe gelten sollte. Eine Lizenzpflicht für Nutzfahrzeuge ab 2,5 Tonnen wäre auch im Binnenverkehr notwendig, um die Situation der Fahrer*innen und die Verkehrssicherheit zu verbessern. Die Pflicht zur Lizenz muss deswegen nach Ansicht des SGB auch im Binnenverkehr vorgenommen werden (siehe Motion Dittli 20.4478).

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch

Zur Bekämpfung von sog. „Briefkastenfirmen“ sollen nur Unternehmen eine Zulassungsbewilligung erhalten, welche über einen tatsächlichen und dauerhaften Sitz (Niederlassung) in der Schweiz verfügen. Dies ist heute zwar schon gängige Praxis, es soll aber durch die Änderungen neu im Gesetz niedergeschrieben werden, wobei die massgeblichen Kriterien für den Nachweis werden zu einem späteren Zeitpunkt in der Verordnung (STUV) geregelt werden sollen. Durch diese Anpassung werden die Voraussetzungen geschaffen, um am sogenannten IMI (Binnenmarkt-Informationssystem) teilzunehmen. Der Informationsaustausch über dieses System dient der Aufdeckung von „Briefkastenfirmen“. Der tatsächliche Beitritt zu diesem System wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Weiter soll eine gesetzliche Grundlage für die Teilnahme am ERRU (European Register of Road Transport Undertakings) geschaffen werden: Über dieses Register können die beteiligten Staaten sachdienliche Daten zur Feststellung der Zuverlässigkeit eines Verkehrsleiters direkt austauschen. Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit soll zudem künftig auf die Geschäftsführung ausgeweitet werden. Die Bekämpfung von „Briefkastenfirmen“ und die erweiterten Voraussetzungen für die Geschäftsführung werden vom SGB begrüsst.

Schlussendlich soll im Bereich der Entsendungen eine Grundlage für die Gewährung von Amtshilfe durch die Schweiz geschaffen werden. Die EU-Richtlinie sieht in Art. 1 eine eigene Definition der Entsendung vor. Mit einer vollständigen Übernahme der EU-Richtlinie in den Anhang 1 zum LVA und den Anhang P zum EFTA-Übereinkommen müsste der Geltungsbereich des EntsG angepasst werden. Durch die Übernahme würden allerdings die Kontrollen (FlaM-Kontrollen) über die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen nach den flankierenden Massnahmen wegfallen. Die Rechtslage in der Schweiz und der EU würden im Bereich der Entsendungen vereinheitlicht.

Der Bundesrat favorisiert allerdings die Teilübernahme des Art. 1 der EU-Richtlinie: Es sollen nur die Bestimmungen über die Verwaltungsanforderungen, die Kontrollmassnahmen und die Amtshilfe übernommen werden. Die Voranmeldefrist von acht Tagen würde dadurch wegfallen, da sich die Meldepflicht nach der EU-Richtlinie richten würde, welche keine Frist vorsieht. Die FlaM-Kontrollen würden erschwert (gemäss dem SECO aber dennoch möglich), da im Meldeverfahren der EU keine Ziel- oder Einsatzortangabe verlangt werden darf. Die Schweiz wäre verpflichtet, Amtshilfe zwecks Kontrollen von Schweizer Transportunternehmen zu leisten.

Die dritte Option wäre, den gesamten Art. 1 der EU-Richtlinie nicht zu übernehmen.

Der SGB lehnt die Beschneidung der flankierenden Massnahmen und den Wegfall der Voranmeldefrist entschieden ab. Eine vollständige Übernahme des Art. 1 der EU-Richtlinie ist für den SGB deswegen keine Option.

Grundsätzlich begrüsst der SGB eine Anpassung an das europäische Recht. Bei einer Teilübernahme muss die Voranmeldefrist zumindest im Grundsatz jedoch erhalten bleiben.

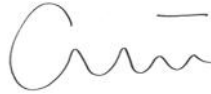
Wir bitten Sie, diese Bemerkungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard', with a stylized flourish at the end.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cirigliano', with a horizontal line above the final part of the signature.

Luca Cirigliano
Zentralsekretär